

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV) 2. Ergänzung zur Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 13/07 R RöV

Vom 1. Juni 2017

Gemäß den §§ 8 bis 12 und der Anlage 2 RöV in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird die Bauart der folgenden Vorrichtung wie folgt ergänzt:

Bezeichnung der Vorrichtung: Röntgenstrahler
(gemäß § 2 Nr. 16 RöV)

Typ/Firmenbezeichnung: HI-RAY 7

Inhaber der Zulassung/Hersteller der Vorrichtung:
Smiths Heimann GmbH
Im Herzen 4
65205 Wiesbaden

Weiterer Hersteller der Vorrichtung:
Smiths Detection Malaysia Sdn Bhd
Lot 8, Jalan SiLC, Kawasan Perindustrian SiLC
79200 Nusujaya, Johor Bahru, Johor
MALAYSIA

Zugelassene Verwendung: Der Röntgenstrahler ist für Röntgengrobstrukturuntersuchungen zugelassen.

Die Ergänzung der Zulassung umfasst folgende Punkte:

1. Verlängerung
Die Bauartzulassung ist mit Wirkung vom 2.8.2017 verlängert bis zum 2.8.2027
2. Alternative Methoden der Verbleiung sind durch Kombinationen unterschiedlicher Bleilagen zulässig. Dabei muss die Summe der Bleidicken der einzelnen Lagen insgesamt die Mindestmaße der Verbleiung einhalten, die in der zu Grunde liegenden Bauartzeichnung festgelegt sind. Überschreitungen der vorgegebenen Bleidickensummen sind zulässig.

Salzgitter, den 1.6.2017
Z 5-57502/2-2013-051-E2

Bundesamt für Strahlenschutz
Im Auftrag
Czarwinski